

**Tarifeinigung Lehrkräfte
vom 15. Oktober 2021**

Vereinbarung einer Entgeltordnung für die Lehrkräfte und die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten zwischen dem Land Hessen und den Gewerkschaften

Das Land Hessen und die Gewerkschaften einigen sich auf ein Annäherungsverfahren.

Mit dem Annäherungsverfahren wird die bestehende Entgeltdifferenz zwischen den Haupt- und Realschulen bzw. Förderschulen und den Gymnasien bzw. beruflichen Schulen [schulformübergreifende Lösung (außer Grundschulen)] zunächst durch eine Zulage (Anpassungszulage) schrittweise reduziert. Als letzter Schritt ist eine Gleichstellung der Abschnitte II. bzw. III. mit dem Abschnitt IV. beabsichtigt.

Als Einstieg werden die Lehrkräfte in den Abschnitten II. und III. (mit Ausnahme der Lehrkräfte im Unterabschnitt A.) jeweils eine halbe Entgeltgruppe unterhalb der Entgeltgruppen des Abschnittes IV. zugeordnet. Demnach erhalten diese Lehrkräfte in einem ersten Schritt ab 1. August 2022 eine monatliche Anpassungszulage in Höhe der Hälfte der Differenz zur nächsthöheren Entgeltgruppe in der jeweils entsprechenden Stufe. Für die Lehramtsabsolventinnen und Lehramtsabsolventen ohne Vorbereitungsdienst, jeweils im Unterabschnitt B. Nr. 1 der Abschnitte II. und III. geregelt, gilt, dass sie im ersten Schritt in die Entgeltgruppe 12 einzugruppiert sind – ohne Gewährung der nur für Beschäftigte im Abschnitt IV. bzw. V., jeweils im Unterabschnitt B. Nr. 1, vorgesehenen Entgeltgruppenzulage.

Die folgenden Schritte des Annäherungsverfahrens (Erhöhung der Zulage und Zeitpunkt) bleiben künftigen Vereinbarungen der Tarifvertragsparteien vorbehalten.

Dies vorangestellt vereinbaren die Tarifvertragsparteien die sich aus der **Anlage** ergebende Entgeltordnung für die Lehrkräfte und die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten des Landes Hessen (TV EGO-L-H) mit folgenden Maßgaben:

1. Inkrafttreten, Kündigung

Die §§ 12 bis 14 in der Fassung des TV EGO-L-H treten am 1. August 2022 in Kraft.

Die §§ 12 bis 14 in der Fassung des TV EGO-L-H können insgesamt und ohne Nachwirkung mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2025.

2. Überleitung

Für die Überleitung der Lehrkräfte sowie der im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten gelten die Grundsätze des § 29 TVÜ-H:

- die Überleitung erfolgt unter Beibehaltung der bisherigen Entgeltgruppe für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit
- eine aufgrund des Inkrafttretens des TV EGO-L-H mögliche Höhergruppierung oder Zahlung einer Anpassungszulage gemäß Nummer II. oder Entgeltgruppenzulage erfolgt nur auf Antrag der Beschäftigten,
- der Antrag ist innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten des TV EGO-L-H zu stellen (Ausschlussfrist), für am 1. August 2022 ruhende Arbeitsverhältnissen wird eine Fristverlängerung tarifiert,
- der Antrag wirkt zurück auf das Datum des Inkrafttretens des TV EGO-L-H,
- die Stufenzuordnung bei einer Höhergruppierung erfolgt nach den Regelungen des § 17 Abs. 4 TV-H in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 19 vom 7. Juli 2020, abweichend davon erfolgt die Stufenzuordnung bei einer Höhergruppierung aus der Stufe 1 entsprechend § 29 Absatz 3 Satz 3 TVÜ-H.

3. Befristet Beschäftigte

Für befristet Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis mit dem letzten Unterrichtstag vor Beginn der Sommerferien endet und die spätestens am ersten Unterrichtstag nach den Sommerferien wiedereingestellt werden, gilt Folgendes:

Diese Beschäftigten verbleiben in ihrer bisherigen Entgeltgruppe, sofern die vor den Sommerferien nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit auch nach den Sommerferien unverändert auszuüben ist.

Das Antragsrecht nach Ziffer 2 bleibt hiervon unberührt.

Dietzenbach, den 15. Oktober 2021

**Anlage zur Tarifeinigung Lehrkräfte und die im Schuldienst
unterrichtsunterstützenden Beschäftigten vom 15. Oktober 2021**

§ 12 TV-H gilt in folgender Fassung:

**„§ 12
Eingruppierung**

(1) ¹Die Eingruppierung der Lehrkraft sowie der im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten richtet sich nach den Eingruppierungsregelungen der Entgeltordnung für die Lehrkräfte und die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten (Anlage zum TV EGO-L-H). ²Die Lehrkraft oder die bzw. der im Schuldienst unterrichtsunterstützende Beschäftigte erhält das Entgelt nach der Entgeltgruppe, in der sie/er eingruppiert ist. ³Die Lehrkraft und die/der im Schuldienst unterrichtsunterstützende Beschäftigte ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, die sich für die gesamte von ihr/ihm nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit aus den Eingruppierungsregelungen ergibt.

(2) Die Entgeltgruppe der Lehrkraft oder der bzw. des im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten ist im Arbeitsvertrag anzugeben.“

§ 13 findet keine Anwendung.

§ 14 TV-H gilt in folgender Fassung:

„§ 14 Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit

(1) Wird einer in den jeweiligen Unterabschnitten A der Abschnitte I bis V (Anlage zum TV EGO-L-H) fallenden Lehrkraft vorübergehend eine Tätigkeit übertragen, die einer höheren Entgeltgruppe zugeordnet ist, erhält sie eine persönliche Zulage, wenn die Voraussetzungen - stünde sie im Beamtenverhältnis - für die Zahlung einer Zulage nach dem § 48 Absatz 1 und 2 Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) bei vorübergehender Übertragung der Aufgaben eines höherwertigen Amtes erfüllt wären.

(2) Die persönliche Zulage bemisst sich aus dem Unterschiedsbetrag zu dem Betrag, der sich für die Lehrkraft bei dauerhafter Übertragung nach § 17 Absatz 4 Satz 1 bis 3 ergeben hätte.“

§ 44a TV-H wird mit folgendem Inhalt eingefügt:

„§ 44a Sonderregelungen für im Schuldienst unterrichtsunterstützende Beschäftigte

Nr. 1 zu § 1 – Geltungsbereich

¹Diese Sonderregelungen gelten für die Beschäftigten, die an allgemeinbildenden Schulen und berufsbildenden Schulen unterrichtsunterstützend tätig sind.

²Unterrichtsunterstützend tätig sind sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und sozialpädagogische Mitarbeiter an Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und an den Schulen mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung und an allgemeinen Schulen mit inklusiver Beschulung in diesen Förderschwerpunkten, sozialpädagogische Fachkräfte als unterrichtsbegleitende Unterstützung (UBUS-Beschäftigten) und Beschäftigte im Rahmen der unterrichtsunterstützenden sozialpädagogische Förderung (USF-Beschäftigten).“

„§ 12 Absatz 5 TVÜ-H gilt mit folgenden Maßgaben:

¹Bei Höhergruppierungen wird der Unterschiedsbetrag zum bisherigen Entgelt auf den Strukturausgleich angerechnet. ²Dies gilt auch, wenn die Höhergruppierung aufgrund der Überleitung von Beschäftigten in die TV EGO-L-H erfolgt. ³Für Lehrkräfte in einer der Entgeltgruppen 9a bis 15 (Anlage B zum TV-H) sowie 13 Ü (§ 19 TVÜ-H) wird bei Erreichen der Stufe 6 auch der Unterschiedsbetrag zwischen Stufe 5 und Stufe 6 auf den Strukturausgleich angerechnet.“

Protokollerklärung zum Überleitungsrecht

Bei übergeleiteten Lehrkräften, die herkunftssprachlichen Unterricht erteilen, wird für diejenigen, die

- a) nach Abschnitt A Unterabschnitt 1 (Lehrkräfte an Grundschulen, Hauptschulen und in der Förderstufe) Nr. 22 des Eingruppierungserlasses in die Entgeltgruppe 10 eingruppiert worden sind, eine Zulage in Höhe von $\frac{3}{4}$ des Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 10 zur Entgeltgruppe 11
- b) nach Abschnitt A Unterabschnitt 1 (Lehrkräfte an Grundschulen, Hauptschulen und in der Förderstufe) Nr. 23 des Eingruppierungserlasses in die Entgeltgruppe 9b eingruppiert worden sind, eine Zulage in Höhe von $\frac{3}{4}$ des Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 9b zur Entgeltgruppe 10

gewährt, wenn sie den zweijährigen Weiterbildungskurs für das Unterrichtsfach Ethik an der Lehrkräfteakademie Hessen erfolgreich absolviert haben und diesen nachweisen können und mindestens 25% ihrer Tätigkeit den Unterricht im Fach Ethik umfasst.